

BUNDESVERBAND DER EVANGELISCHEN STADTMISIONEN IN DEUTSCHLAND

Ordnung

Artikel 1

Name

Träger evangelischer Stadtmissionen bilden den „Bundesverband der Evangelischen Stadtmissionen in Deutschland“ (im Folgenden „Bundesverband“ genannt). Die Eigenständigkeit der einzelnen Stadtmissionen wird durch diesen Zusammenschluss nicht berührt.

Artikel 2

Zweck

Zweck des Bundesverbands ist die Förderung stadtmisionarischer Arbeit, insbesondere durch:

- 2.1 Gemeinsamen Erfahrungsaustausch,
- 2.2 Weitergabe von Anregungen und Hilfen für den Dienst,
- 2.3 Vertretung der gemeinsamen Aufgaben und Interessen in Kirche und Öffentlichkeit,
- 2.4 Ökumenische und internationale Zusammenarbeit.

Artikel 3

Fachverband, Fachsektionen, Gastverhältnis und internationale Bezüge

- 3.1 Der Bundesverband ist der Diakonie Deutschland als Fachverband angeschlossen. Die Richtlinien der Hauptgeschäftsstelle über die Zusammenarbeit mit Fachverbänden finden entsprechende Anwendung.
- 3.2 Im Rahmen des Bundesverbands ist die Bildung von Fachsektionen möglich. Deren Aufgaben werden durch Beschluss der Mitglieder festgelegt.
- 3.3 Ausländische Stadtmissionen können sich in einem Gastverhältnis dem Bundesverband anschließen.
- 3.4 Der Bundesverband arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft der Europäischen Stadtmissionen (AGES) und im Global City Mission Network mit.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Zum Bundesverband können Stadtmissionen oder ähnliche Dienste missionarisch-diakonischer Arbeit gehören, die auf der Grundlage des Evangeliums stehen und die Ordnung des Bundesverbands anerkennen.
- 4.2 Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser legt ihn der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.
- 4.3 Der Austritt aus dem Bundesverband muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Artikel 5 Organe

Die Organe des Bundesverbands sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher vom Vorsitzenden einberufen.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der angeschlossenen Stadtmissionen unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragt.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß Artikel 7.1.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Ordnung und über die Auflösung des Bundesverbands.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.
- 6.8 Beschlüsse auf Änderung der Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 6.9 Der Beschluss über die Auflösung des Bundesverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Bei Nichtbeschlussfähigkeit nach erneuter Einladung mit einer Frist von zwei Wochen ist diese mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gegeben.

Artikel 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer können mit Sonderaufgaben betraut werden.
- 7.2 Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Dem Vorstand gehört nach Artikel 8 der Geschäftsführer mit Sitz und Stimme an.
- 7.4 Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 7.4.1 Leitung des Bundesverbands und dessen Vertretung nach außen.
 - 7.4.2 Berufung des Geschäftsführers.
 - 7.4.3 Vorbereitung und Durchführung von Studientagungen.

- 7.4.4 Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen sowie der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Stadtmissionen (AGES) und dem Global City Mission Network.
- 7.5 Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Jahr. Er muss innerhalb von vier Wochen zusammentreten, wenn mindestens vier seiner Mitglieder es beantragen.
- 7.6 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 8

Geschäftsführer

- 8.1 Die Geschäftsführung nimmt in der Regel ein zuständiger Referent des Spitzenverbands wahr.
- 8.2 Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Er verwaltet die finanziellen Mittel der Arbeitsgemeinschaft.

Artikel 9

Sitz des Bundesverbands

Der Sitz des Bundesverbands befindet sich am Ort der jeweiligen Geschäftsführung.

Artikel 10

Mittel, Geschäftsjahr, Auflösung

- 10.1 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesverbandes werden von den angeschlossenen Stadtmissionen aufgebracht.
- 10.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10.3 Bei Auflösung des Bundesverbands fallen vorhanden Mittel an die Diakonie Deutschland.

Angenommen am 6. November 1991

Geändert am 13. 04.2011

Geändert am 28.04.2015